

TE Bvwg Erkenntnis 2015/5/26 L501 2004834-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.2015

Entscheidungsdatum

26.05.2015

Norm

ASVG §113 Abs1 Z1

ASVG §113 Abs2

ASVG §35 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs5

1. ASVG § 113 heute
 2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
 3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
 4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
 5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
 7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988
-
1. ASVG § 113 heute
 2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
 3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
 4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
 5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
 7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988
-
1. ASVG § 35 heute
 2. ASVG § 35 gültig ab 10.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
 3. ASVG § 35 gültig von 01.01.2016 bis 09.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
 4. ASVG § 35 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
 5. ASVG § 35 gültig von 01.01.2011 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
 6. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 7. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
 8. ASVG § 35 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 9. ASVG § 35 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Irene ALTENDORFER als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX gegen den Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 28.01.2010, GZ. 046-113(2)-46/10, zu DG-KontonummerXXXX, betreffend Vorschreibung eines Beitragszuschlages nach § 113 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der Höhe von € 2.300,-- zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Irene ALTENDORFER als Einzelrichterin über die Beschwerde der römisch 40 gegen den Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 28.01.2010, GZ. 046-113(2)-46/10, zu DG-KontonummerXXXX, betreffend Vorschreibung eines Beitragszuschlages nach Paragraph 113, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der Höhe von € 2.300,-- zu Recht erkannt:

A)

In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid gemäß § 28 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz iVm § 35 Abs. 1 erster Satz und § 113 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ersatzlos behoben. In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 5, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz in Verbindung mit Paragraph 35, Absatz eins, erster Satz und Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem gegenständlich bekämpften Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse (in der Folge belangte Behörde) vom 28.01.2010, GZ: 046-113(2)-46/10, wurde der beschwerdeführenden Partei (in der Folge bP) gemäß § 113 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG ein Beitragszuschlag in der Höhe von € 2.300,00 vorgeschrieben, weil anlässlich einer Kontrolle durch Prüforgane der Abgabenbehörden des Bundes am 08.05.2009 im Geschäft XXXX (in der Folge Textilgeschäft F.) in XXXX festgestellt worden sei, dass sie hinsichtlich der Beschäftigung der Herren XXXX (in der Folge N.S.), XXXX (in der Folge J.C.) und XXXX (in der Folge B.M.) gegen die Meldepflicht iSd § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen habe. römisch eins. 1. Mit dem gegenständlich bekämpften Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse (in der Folge belangte Behörde) vom 28.01.2010, GZ: 046-113(2)-46/10, wurde der beschwerdeführenden Partei (in der Folge bP) gemäß Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG ein Beitragszuschlag in der Höhe von € 2.300,00 vorgeschrieben, weil anlässlich einer Kontrolle durch Prüforgane der Abgabenbehörden des Bundes am 08.05.2009 im

Geschäft römisch 40 (in der Folge Textilgeschäft F.) in römisch 40 festgestellt worden sei, dass sie hinsichtlich der Beschäftigung der Herren römisch 40 (in der Folge N.S.), römisch 40 (in der Folge J.C.) und römisch 40 (in der Folge B.M.) gegen die Meldepflicht iSd Paragraph 33, Absatz eins, ASVG verstoßen habe.

Dem Bescheid vorangegangen war eine Anzeige durch das Finanzamt Salzburg Stadt, Team KIAB, in der die Betretung sowie die Befragung der bP sowie von Herrn N.S. geschildert wurde. Der angeschlossenen Niederschrift von Herrn N.S. ist zu entnehmen, dass die bP eine gute Freundin sei, die sie schon aus Indien kenne; sie sei vor ca. zwei Stunden zufällig vorbeigekommen und habe der bP ihre Mithilfe angeboten; um 1/2 6 Uhr wäre sie wegen eines Termins im Krankenhaus gegangen. Geld habe sie für ihre Tätigkeit keines erhalten.

Gegen diesen Bescheid erhob die bP durch ihre rechtsfreundliche Vertretung mit Schreiben vom 25.02.2010 fristgerecht Einspruch und führte im Wesentlichen aus, dass Herr J.C. im Rahmen seiner gewährleistungsrechtlichen Pflichten beim Aufbau der Regale tätig geworden sei, ihr Freund N.S. sich das Geschäftslokal auf seinem Weg ins Krankenhaus nur kurz angeschaut und ihr langjähriger Freund B.M. ihr unaufgefordert und unentgeltlich einen Gefälligkeitsdienst geleistet habe.

Infolge des Einspruchs stellte die belangte Behörde fest, dass Herr J.C. nicht in einem Dienstverhältnis zur bP gestanden hat und berichtigte mittels Einspruchsvorentscheidung vom 25.05.2010, GZ. 046-§113(2)ESPV-26/10, die Höhe des verhängten Beitragszuschlages von € 2.300,-- auf € 1.800,--.

Mit Schreiben vom 09.06.2010 beantragte die bP fristgerecht die Vorlage ihres Einspruchs an die Landeshauptfrau von Salzburg, da auch die Herren N.S. und B.M. nicht in einem Dienstverhältnis zu ihr gestanden hätten und deshalb auch diesbezüglich keine Beitragszuschläge verhängt hätten werden dürfen.

Die belangte Behörde übermittelte der Landeshauptfrau von Salzburg mit Vorlagebericht vom 13.07.2010 den Kassenakt samt Einspruch und beantragte die Bestätigung der Einspruchsvorentscheidung. Begründend führte sie aus, dass die Herren N.S. und B.M. bei der Montage von Regalen im Verkaufsraum betreten worden seien, die beiden zumindest einen Sachbezug erhalten hätten und sich Herr N.S. sogar der Kontrolle zu entziehen versucht habe. Zudem ergebe sich aus der Niederschrift der bP, dass sie die genannten Personen extra für die Verrichtung der Arbeiten organisiert habe.

Der Vorlagebericht wurde der bP mit Schreiben der Landeshauptfrau von Salzburg vom 19.07.2010 zur Kenntnis gebracht und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich hierzu zu äußern. In der am 22.07.2010 eingelangten Stellungnahme wiederholte die bP im Wesentlichen ihre bisherige Argumentation und erklärte den Versuch von Herrn N.S., sich der Kontrolle durch die ermittelnden Beamten zu entziehen, mit dessen fremdenrechtlichen Problemen.

Die Einspruchsbehörde setzte mit Bescheid vom 13.10.2010, Zl. 20305-V/14.771/4-2010, das bei ihr anhängige Beitragszuschlagsverfahren bis zur rechtskräftigen Abklärung der Sozialversicherungspflicht betreffend die Herren N.S. und B.M. aus.

I.2. Mit dem Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 30.01.2012, GZ: 046-Mag.XXXX/MP23/12a, wurde festgestellt, dass Herr N.S. und Herr B.M. aufgrund der für die bP in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit ausgeübten entgeltlichen Tätigkeit der Pflicht(Teil)Versicherung in der Unfallversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 ASVG unterlegen sind. Begründend wurde ausgeführt, dass die beiden Herren am 08.05.2009 bei einer von Bediensteten des Finanzamtes Salzburg Stadt (KIAB) durchgeführten Kontrolle bei der Montage von Regalen für die bP betreten worden seien, wobei sich Herr N.S. der Kontrolle zu entziehen versucht habe; auch Herr B.M. sei bereits vor Kontrollbeginn für die bP tätig gewesen. Rechtlich wurde Bezug genommen auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, nach der bei einfachen manuellen Tätigkeiten das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses ohne weitwendige Untersuchungen vorausgesetzt werden könne, wenn die Beschäftigten in den Betrieb des Beschäftigers integriert sind. Eine solche Integration in den Betriebsablauf läge gegenständlich vor, zumal N.S. und B.M. vollwertige Arbeitskräfte ersetzt hätten, an alle Mitarbeiter Essen (sechs Pizzen) verteilt worden sei und die Regale der bP gehören würden. Die angeblich freundschaftliche Beziehung der Herren N.S. und B.M. zur bP sowie die angebliche Unentgeltlichkeit der Tätigkeit würde am Vorliegen eines abhängigen Dienstverhältnisses nichts ändern.römisch eins.2. Mit dem Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 30.01.2012, GZ: 046-Mag.XXXX/MP23/12a, wurde festgestellt, dass Herr N.S. und Herr B.M. aufgrund der für die bP in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit ausgeübten entgeltlichen Tätigkeit der Pflicht(Teil)Versicherung in der Unfallversicherung gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG unterlegen sind. Begründend wurde ausgeführt, dass die beiden Herren am 08.05.2009 bei einer von Bediensteten des Finanzamtes

Salzburg Stadt (KIAB) durchgeführten Kontrolle bei der Montage von Regalen für die bP betreten worden seien, wobei sich Herr N.S. der Kontrolle zu entziehen versucht habe; auch Herr B.M. sei bereits vor Kontrollbeginn für die bP tätig gewesen. Rechtlich wurde Bezug genommen auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, nach der bei einfachen manuellen Tätigkeiten das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses ohne weitwendige Untersuchungen vorausgesetzt werden könne, wenn die Beschäftigten in den Betrieb des Beschäftigers integriert sind. Eine solche Integration in den Betriebsablauf läge gegenständlich vor, zumal N.S. und B.M. vollwertige Arbeitskräfte ersetzt hätten, an alle Mitarbeiter Essen (sechs Pizzen) verteilt worden sei und die Regale der bP gehören würden. Die angeblich freundschaftliche Beziehung der Herren N.S. und B.M. zur bP sowie die angebliche Unentgeltlichkeit der Tätigkeit würde am Vorliegen eines abhängigen Dienstverhältnisses nichts ändern.

Gegen diesen Bescheid erhob die bP durch ihre rechtsfreundliche Vertretung mit Schreiben vom 06.04.2012 fristgerecht Einspruch und hielt fest, dass die Herren N.S. und B.M. nicht bei der bP beschäftigt gewesen seien und auch keinerlei Sachbezüge in Form von Mahlzeiten erhalten hätten. Sie verwies ausdrücklich auf ihre im Beitragszuschlagsverfahren verfassten Schriftsätze sowie auf die Einstellung des wegen § 111 Abs. 1 und 2 iVm 33 Abs. 2 ASVG geführten Verwaltungsstrafverfahren durch den Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg zu Zl. UVS-XXXX, und des wegen §§ 28 Abs. 1 Z 1 lit. a und 3 Abs. 1 AuslBG geführten Verwaltungsverfahrens durch Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 19.05.2010, Zl. XXXX. Gegen diesen Bescheid erhob die bP durch ihre rechtsfreundliche Vertretung mit Schreiben vom 06.04.2012 fristgerecht Einspruch und hielt fest, dass die Herren N.S. und B.M. nicht bei der bP beschäftigt gewesen seien und auch keinerlei Sachbezüge in Form von Mahlzeiten erhalten hätten. Sie verwies ausdrücklich auf ihre im Beitragszuschlagsverfahren verfassten Schriftsätze sowie auf die Einstellung des wegen Paragraph 111, Absatz eins und 2 in Verbindung mit 33 Absatz 2, ASVG geführten Verwaltungsstrafverfahren durch den Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg zu Zl. UVS-XXXX, und des wegen Paragraphen 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a und 3 Absatz eins, AuslBG geführten Verwaltungsverfahrens durch Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 19.05.2010, Zl. römisch 40.

Die belangte Behörde übermittelte der Landeshauptfrau von Salzburg mit Vorlagebericht vom 26.04.2012 den Kassenakt samt Einspruch; sie verwies auf die ausführliche Bescheidbegründung sowie die im Beitragszuschlagsverfahren getroffenen Feststellungen. Der Vorlagebericht wurde der bP von der Einspruchsbehörde zur Kenntnis gebracht, eine Stellungnahme langte nicht ein.

I.3. Mit Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg vom 19.10.2011, Zl. UVS-XXXX, wurde das wegen § 111 Abs. 1 und 2 iVm 33 Abs. 2 ASVG eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z 1 VstG eingestellt. römisch eins. 3. Mit Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg vom 19.10.2011, Zl. UVS-XXXX, wurde das wegen Paragraph 111, Absatz eins und 2 in Verbindung mit 33 Absatz 2, ASVG eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren nach Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, VstG eingestellt.

I.4. Mit 01.01.2014 ging die Zuständigkeit zur Weiterführung der bei der Landeshauptfrau von Salzburg anhängigen Verfahren auf das Bundesverwaltungsgericht über. In der am 07.10.2014 abgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung gab Herr XXXX bekannt, das Textilgeschäft F. in Salzburg nicht als Geschäftsführer der XXXX geführt zu haben, sondern als Einzelunternehmer. Den Mietvertrag für das Geschäftslokal des Textilgeschäfts F. in Salzburg habe sie als Person XXXX abgeschlossen. In der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft sei nur das Kleintransportunternehmen mit Sitz in XXXX geführt worden, nicht jedoch das Textilgeschäft; dieses habe sie mit nur einer Angestellten, ihrer Ehefrau, betrieben. Die Rechnungen habe sie als Einzelunternehmer ausgestellt. Die Kommanditgesellschaft sei aufgelöst, sowohl ihr Transportgewerbe als auch ihre Textilgeschäfte seien in Konkurs. römisch eins. 4. Mit 01.01.2014 ging die Zuständigkeit zur Weiterführung der bei der Landeshauptfrau von Salzburg anhängigen Verfahren auf das Bundesverwaltungsgericht über. In der am 07.10.2014 abgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung gab Herr XXXX bekannt, das Textilgeschäft F. in Salzburg nicht als Geschäftsführer der XXXX geführt zu haben, sondern als Einzelunternehmer. Den Mietvertrag für das Geschäftslokal des Textilgeschäfts F. in Salzburg habe sie als Person XXXX abgeschlossen. In der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft sei nur das Kleintransportunternehmen mit Sitz in römisch 40 geführt worden, nicht jedoch das Textilgeschäft; dieses habe sie mit nur einer Angestellten, ihrer Ehefrau, betrieben. Die Rechnungen habe sie als Einzelunternehmer ausgestellt. Die Kommanditgesellschaft sei aufgelöst, sowohl ihr Transportgewerbe als auch ihre Textilgeschäfte seien in Konkurs.

Mit Fax vom 26.10.2014 wurde dem Bundesverwaltungsgericht der zwischen Herrn XXXX und der XXXX abgeschlossene

Mietvertrag betreffend das Geschäftslokal in der XXXX in Salzburg samt Tiefgaragenabstellplatz, ein Konvolut Dienstnehmeranmeldungen bzw. -abmeldungen betreffend die Textilgeschäfte, in denen Herr XXXX als Dienstgeber aufscheint sowie Auszüge aus der Ediktsdatei übermittelt. Am 17.03.2015 langten betreffend das Geschäftslokal des Textilgeschäfts F. in Salzburg ein: Stromabrechnungen der Salzburg AG, Kontoauszüge und Vorschreibungen der GSWB (Miete, Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag, Betriebskosten-, Heizkosten-, Warmwasser- und Kaltwasserakonto, Rücklage), jeweils lautend auf Herrn XXXX sowie Rechnungen, die belegen, dass Textilien in größeren Mengen von ihm als Einzelunternehmer gekauft worden sind. Mit Schreiben vom 31.03.2015 teilte das zuständige Finanzamt mit, dass die Einkünfte aus dem Textilgeschäft F. XXXX in Salzburg der Einzelfirma zuzurechnen sind. Mit Fax vom 26.10.2014 wurde dem Bundesverwaltungsgericht der zwischen Herrn XXXX und der römisch 40 abgeschlossene Mietvertrag betreffend das Geschäftslokal in der römisch 40 in Salzburg samt Tiefgaragenabstellplatz, ein Konvolut Dienstnehmeranmeldungen bzw. -abmeldungen betreffend die Textilgeschäfte, in denen Herr römisch 40 als Dienstgeber aufscheint sowie Auszüge aus der Ediktsdatei übermittelt. Am 17.03.2015 langten betreffend das Geschäftslokal des Textilgeschäfts F. in Salzburg ein: Stromabrechnungen der Salzburg AG, Kontoauszüge und Vorschreibungen der GSWB (Miete, Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag, Betriebskosten-, Heizkosten-, Warmwasser- und Kaltwasserakonto, Rücklage), jeweils lautend auf Herrn römisch 40 sowie Rechnungen, die belegen, dass Textilien in größeren Mengen von ihm als Einzelunternehmer gekauft worden sind. Mit Schreiben vom 31.03.2015 teilte das zuständige Finanzamt mit, dass die Einkünfte aus dem Textilgeschäft F. XXXX in Salzburg der Einzelfirma zuzurechnen sind.

Der Mietvertrag, die Mitteilung des Finanzamtes vom 31.03.2015, die Unterlagen, die belegen, dass die Kosten für Miete, Strom, Wasser, Heizung als Einzelunternehmer getragen wurden sowie die Rechnungen über die Textileinkäufe wurden der belangten Behörde mit Schreiben vom 28.04.2015 zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 13.05.2015, eingelangt am 19.05.2015, wies die belangte Behörde daraufhin, dass die bP noch in einem Prozess verhängen sei, weshalb gemäß Rechtsprechung von einer Vollbeendigung der KG nicht gesprochen werden könne. Zusammengefasst führte sie des Weiteren aus, dass Herr XXXX es zu verantworten habe, dass die angefochtenen Bescheide an die KG gerichtet worden waren, zumal er sich als KG auf die Verfahren eingelassen und die Dienstgebereigenschaft nicht richtig gestellt habe. Der Mietvertrag, die Mitteilung des Finanzamtes vom 31.03.2015, die Unterlagen, die belegen, dass die Kosten für Miete, Strom, Wasser, Heizung als Einzelunternehmer getragen wurden sowie die Rechnungen über die Textileinkäufe wurden der belangten Behörde mit Schreiben vom 28.04.2015 zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 13.05.2015, eingelangt am 19.05.2015, wies die belangte Behörde daraufhin, dass die bP noch in einem Prozess verhängen sei, weshalb gemäß Rechtsprechung von einer Vollbeendigung der KG nicht gesprochen werden könne. Zusammengefasst führte sie des Weiteren aus, dass Herr römisch 40 es zu verantworten habe, dass die angefochtenen Bescheide an die KG gerichtet worden waren, zumal er sich als KG auf die Verfahren eingelassen und die Dienstgebereigenschaft nicht richtig gestellt habe.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Herr XXXX, geboren XXXX, führte als Einzelunternehmer Textilgeschäfte, so auch das Textilgeschäft F. in der XXXX in Salzburg. Er war von 16.04.2003 bis 03.12.2012 Inhaber der Gewerbeberechtigung Handelsgewerbe mit Standort in XXXX und weiteren Betriebsstätten in XXXX. Den Mietvertrag für das Geschäftslokal samt Tiefgaragenabstellplatz in der XXXX in Salzburg unterzeichnete Herr XXXX als Einzelfirma, die Kosten für Miete, Strom, Wasser, Heizung (Betriebskosten) sowie die für das Geschäft benötigten Waren wurden von ihm als Einzelunternehmer getragen. Die Einkünfte aus dem Textilgeschäft F. in Salzburg sind laut Auskunft des Finanzamtes der Einzelfirma zuzurechnen. Gemäß Beschluss des Landesgerichts Salzburg vom 05.02.2013 war das Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung nicht zu eröffnen; die Rechtskraft der Nichteröffnung wurde am 11.03.2013 bekannt gemacht. Herr römisch 40, geboren römisch 40, führte als Einzelunternehmer Textilgeschäfte, so auch das Textilgeschäft F. in der römisch 40 in Salzburg. Er war von 16.04.2003 bis 03.12.2012 Inhaber der Gewerbeberechtigung Handelsgewerbe mit Standort in römisch 40 und weiteren Betriebsstätten in römisch 40. Den Mietvertrag für das Geschäftslokal samt Tiefgaragenabstellplatz in der römisch 40 in Salzburg unterzeichnete Herr römisch 40 als Einzelfirma, die Kosten für Miete, Strom, Wasser, Heizung (Betriebskosten) sowie die für das Geschäft benötigten Waren wurden von ihm als Einzelunternehmer getragen. Die Einkünfte aus dem Textilgeschäft F. in Salzburg sind laut Auskunft des Finanzamtes

der Einzelfirma zuzurechnen. Gemäß Beschluss des Landesgerichts Salzburg vom 05.02.2013 war das Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung nicht zu eröffnen; die Rechtskraft der Nichteröffnung wurde am 11.03.2013 bekannt gemacht.

Herr XXXX leitete ein Güterbeförderungsunternehmen in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft (Firmenbuchnummer XXXX) mit Sitz in XXXX. Die Gesellschaft wurde aufgelöst, die Löschung wurde am 16.12.2011 im Firmenbuch eingetragen. Mit Beschluss des Landesgerichtes Salzburg vom 11.12.2012 wurde der Antrag auf Konkursöffnung zurückgewiesen (Wirkung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 IESG). Herr römisch 40 leitete ein Güterbeförderungsunternehmen in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft (Firmenbuchnummer römisch 40) mit Sitz in römisch 40. Die Gesellschaft wurde aufgelöst, die Löschung wurde am 16.12.2011 im Firmenbuch eingetragen. Mit Beschluss des Landesgerichtes Salzburg vom 11.12.2012 wurde der Antrag auf Konkursöffnung zurückgewiesen (Wirkung gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 3, IESG).

Am 08.05.2009 fand im Textilgeschäft F. in der XXXX in Salzburg eine Kontrolle durch Prüforgane der Abgabenbehörden des Bundes statt. In dem Geschäftslokal wurden zu diesem Zeitpunkt Regale für die zu verkaufende Ware aufgebaut und trafen die Kontrollorgane bei ihrer Nachschau nicht nur Herrn XXXX, sondern auch die Herren XXXX an. Am 08.05.2009 fand im Textilgeschäft F. in der römisch 40 in Salzburg eine Kontrolle durch Prüforgane der Abgabenbehörden des Bundes statt. In dem Geschäftslokal wurden zu diesem Zeitpunkt Regale für die zu verkaufende Ware aufgebaut und trafen die Kontrollorgane bei ihrer Nachschau nicht nur Herrn römisch 40, sondern auch die Herren römisch 40 an.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Abführung einer mündlichen Verhandlung, Einsicht in die hg. Akten L 501 2004834-1 und 2 sowie in den dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Firmenbuchauszug, den Gewerberegisterauszügen, den Auszügen aus der Ediktsdatei, dem vorgelegten Mietvertrag, den Abrechnungen betreffend Miete, Strom, Wasser, Heizung, Betriebskosten, den Rechnungsbelegen sowie der Auskunft des zuständigen Finanzamtes vom 31.03.2015.

3. Rechtliche Beurteilung:

II.3.1. Zuständigkeit, Verfahrensbestimmungen: römisch zwei. 3.1. Zuständigkeit, Verfahrensbestimmungen:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde mit 01.01.2014 das Bundesverwaltungsgericht eingerichtet. Gemäß Art. 151 Abs. 51 Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde mit 01.01.2014 das Bundesverwaltungsgericht eingerichtet. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930,, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Die vorliegende Angelegenheit ist nicht von § 414 Abs. 2 ASVG erfasst. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Die vorliegende Angelegenheit ist nicht von Paragraph 414, Absatz 2, ASVG erfasst. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles,

[...], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, [...], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG auf, so sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG auf, so sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Bei einer Aufhebung gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG handelt es sich um eine materielle Erledigung der Rechtssache durch (ersatzlose) Behebung des angefochtenen Bescheides in Form eines Erkenntnisses (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren 2013 [§28 VwGVG, Anm. 17]). Bei einer Aufhebung gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG handelt es sich um eine materielle Erledigung der Rechtssache durch (ersatzlose) Behebung des angefochtenen Bescheides in Form eines Erkenntnisses (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren 2013 [§28 VwGVG, Anmerkung 17]).

Zu A)

Die von der belangten Behörde erlassene Einspruchsvorentscheidung vom 25.05.2010, GZ. 046-§ 113(2) ESPV 26/10, trat gemäß dem zum damaligen Zeitpunkt in Geltung gestandenen § 412 Abs. 3 ASVG durch den Vorlageantrag der bP vom 09.06.2010 außer Kraft, weshalb der Bescheid der belangten Behörde vom 28.01.2010 den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet. Die von der belangten Behörde erlassene Einspruchsvorentscheidung vom 25.05.2010, GZ. 046-§ 113(2) ESPV 26/10, trat gemäß dem zum damaligen Zeitpunkt in Geltung gestandenen Paragraph 412, Absatz 3, ASVG durch den Vorlageantrag der bP vom 09.06.2010 außer Kraft, weshalb der Bescheid der belangten Behörde vom 28.01.2010 den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet.

II.3.2. Die maßgebenden Bestimmungen des ASVG lauten auszugsweise: römisch zwei. 3.2. Die maßgebenden Bestimmungen des ASVG lauten auszugsweise:

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden.

Die Vorschreibung von Beitragszuschlägen nach § 113 Abs. 1 Z 1 ASVG setzt voraus, dass eine Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vor Arbeitsantritt erstattet wurde. Wenn bestritten wird, dass die zu beurteilende Tätigkeit eine im Sinne des § 33 Abs. 1 ASVG anzumeldende Pflichtversicherung begründet hat, so hat die Behörde - soweit über diese Frage nicht bereits eine bindende Entscheidung vorliegt - diesen Umstand als Vorfrage zu klären (vgl. VwGH 14.2.2013, Zl. 2010/08/0010). Die Vorschreibung von Beitragszuschlägen nach Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG setzt voraus, dass eine Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vor Arbeitsantritt erstattet wurde. Wenn bestritten wird, dass die zu beurteilende Tätigkeit eine im Sinne des Paragraph 33, Absatz eins, ASVG anzumeldende Pflichtversicherung begründet hat, so hat die Behörde - soweit über diese Frage nicht bereits eine bindende Entscheidung vorliegt - diesen Umstand als Vorfrage zu klären (vergleiche VwGH 14.2.2013, Zl. 2010/08/0010).

Gemäß § 113 Abs. 2 ASVG setzt sich im Fall des Abs. 1 Z 1 der Beitragszuschlag nach einer unmittelbaren Betretung im Sinne des § 111a aus zwei Teilbeträgen zusammen, mit denen die Kosten für die gesonderte Bearbeitung und für den Prüfeinsatz pauschal abgegolten werden. Der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung beläuft sich auf 500 € je nicht vor Arbeitsantritt angemeldeter Person; der Teilbetrag für den Prüfeinsatz beläuft sich auf 800 €. Gemäß Paragraph 113, Absatz 2, ASVG setzt sich im Fall des Absatz eins, Ziffer eins, der Beitragszuschlag nach einer unmittelbaren

Betretung im Sinne des Paragraph 111 a, aus zwei Teilbeträgen zusammen, mit denen die Kosten für die gesonderte Bearbeitung und für den Prüfeinsatz pauschal abgegolten werden. Der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung beläuft sich auf 500 € je nicht vor Arbeitsantritt angemeldeter Person; der Teilbetrag für den Prüfeinsatz beläuft sich auf 800 €.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG sind die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG sind die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den Paragraphen 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach Paragraph 7, nur eine Teilversicherung begründet.

Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 2 ASVG ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Dienstnehmer gemäß Paragraph 4, Absatz 2, ASVG ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 ASVG sind u.a. Dienstnehmer von der Vollversicherung nach § 4 ausgenommen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat zustehende Entgelt den Betrag gemäß Abs. 2 nicht übersteigt (geringfügig beschäftigte Personen). Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG sind u.a. Dienstnehmer von der Vollversicherung nach Paragraph 4, ausgenommen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat zustehende Entgelt den Betrag gemäß Absatz 2, nicht übersteigt (geringfügig beschäftigte Personen).

Gemäß § 7 Z 3 lit. a ASVG sind die im § 5 Abs. 1 Z 2 von der Vollversicherung ausgenommenen Beschäftigten in der Unfallversicherung versichert. Gemäß Paragraph 7, Ziffer 3, Litera a, ASVG sind die im Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, von der Vollversicherung ausgenommenen Beschäftigten in der Unfallversicherung versichert.

II.3.3. Beitragszuschlag römisch zwei. 3.3. Beitragszuschlag

Vorauszuschicken ist, dass gemäß ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Löschung einer Kommanditgesellschaft im Firmenbuch ihre Parteifähigkeit so lange nicht beeinträchtigt, als ihre Rechtsverhältnisse zu Dritten - dazu zählen auch die Abgabengläubiger - noch nicht vollständig abgewickelt sind (vgl. VwGH vom 17.11.2004, ZI. 2000/14/0142; vom 20.10.2005, ZI. 2004/07/0210; vom 10.12.1997, ZI. 93/13/0301). Die Parteifähigkeit der XXXX ist daher gegenständlichen Verfahren zu bejahen. Vorauszuschicken ist, dass gemäß ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Löschung einer Kommanditgesellschaft im Firmenbuch ihre Parteifähigkeit so lange nicht beeinträchtigt, als ihre Rechtsverhältnisse zu Dritten - dazu zählen auch die Abgabengläubiger - noch nicht vollständig abgewickelt sind vergleiche VwGH vom 17.11.2004, ZI. 2000/14/0142; vom 20.10.2005, ZI. 2004/07/0210; vom 10.12.1997, ZI. 93/13/0301). Die Parteifähigkeit der römisch 40 ist daher gegenständlichen Verfahren zu bejahen.

Vor der Entscheidung über die Vorschreibung des Beitragszuschlages ist gegenständlich die Frage des Vorliegens einer gemäß § 33 ASVG meldepflichtigen Beschäftigung zu beurteilen bzw. im speziellen die Frage zu lösen, wem die Dienstgebereigenschaft im Sinne von § 35 Abs. 1 erster Satz ASVG zukommt. Vor der Entscheidung über die Vorschreibung des Beitragszuschlages ist gegenständlich die Frage des Vorliegens einer gemäß Paragraph 33, ASVG meldepflichtigen Beschäftigung zu beurteilen bzw. im speziellen die Frage zu lösen, wem die Dienstgebereigenschaft im Sinne von Paragraph 35, Absatz eins, erster Satz ASVG zukommt.

Gemäß § 35 Abs. 1 erster Satz ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgelts verweist. Für die Dienstgebereigenschaft ist wesentlich, wer nach rechtlichen (und nicht bloß tatsächlichen) Gesichtspunkten aus den im Betrieb getätigten Geschäften, zu denen auch die Beschäftigung von Personen gehört, unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird, wen also demnach das Risiko des

Betriebes im Gesamten unmittelbar trifft (vgl. VwGH vom 12.09.2012, ZI. 2009/08/0042; vom 07.09.2011, ZI. 2008/08/0165). Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, erster Satz ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgelts verweist. Für die Dienstgebereigenschaft ist wesentlich, wer nach rechtlichen (und nicht bloß tatsächlichen) Gesichtspunkten aus den im Betrieb getätigten Geschäften, zu denen auch die Beschäftigung von Personen gehört, unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird, wen also demnach das Risiko des Betriebes im Gesamten unmittelbar trifft vergleiche VwGH vom 12.09.2012, ZI. 2009/08/0042; vom 07.09.2011, ZI. 2008/08/0165).

Aus den Feststellungen geht zweifelsfrei hervor, dass Herr XXXX das Textilgeschäft F. in der XXXX in Salzburg als weitere Betriebsstätte seines Einzelunternehmens bei der Gewerbebehörde gemeldet hat, er in dieser Rechtsform auch den Mietvertrag für das Geschäftslokal abschloss, für sämtliche Mitteln, mit deren Hilfe der Betrieb geführt wurde, aufkam, seine Ehefrau als Dienstnehmerin beschäftigte und die diesbezüglichen Einkünfte (Verluste) beim zuständigen Finanzamt veranlagte. Das Textilgeschäft F. in Salzburg wurde sohin auf Rechnung und Gefahr von Herrn XXXX geführt, nur er als Einzelunternehmer war aus den getätigten Geschäften, wie den Textilverkäufen, berechtigt und verpflichtet und nur ihm könnte daher allenfalls die Dienstgeberfunktion gegenüber den von den Kontrollorganen am 08.05.2009 im Geschäftslokal in der XXXX in Salzburg angetroffenen Personen zukommen. Im gegenständlich bekämpften Bescheid wurde jedoch die im Güterbeförderungsbereich tätige bP, die XXXX mit Sitz in XXXX, als Dienstgeberin bezeichnet, welche im Hinblick auf die obigen Ausführungen jedoch keinesfalls aus den im Textilgeschäft F. getätigten Geschäften unmittelbar berechtigt und verpflichtet gewesen ist. Der XXXX kommt daher gegenüber den am 08.05.2009 im Textilgeschäft F. in Salzburg angetroffenen Personen - unabhängig von einer allenfalls vorliegenden sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit der Genannten - keine Dienstgeberfunktion im Sinne des § 35 Abs. 1 erster Satz ASVG zu. Aus den Feststellungen geht zweifelsfrei hervor, dass Herr römisch 40 das Textilgeschäft F. in der römisch 40 in Salzburg als weitere Betriebsstätte seines Einzelunternehmens bei der Gewerbebehörde gemeldet hat, er in dieser Rechtsform auch den Mietvertrag für das Geschäftslokal abschloss, für sämtliche Mitteln, mit deren Hilfe der Betrieb geführt wurde, aufkam, seine Ehefrau als Dienstnehmerin beschäftigte und die diesbezüglichen Einkünfte (Verluste) beim zuständigen Finanzamt veranlagte. Das Textilgeschäft F. in Salzburg wurde sohin auf Rechnung und Gefahr von Herrn römisch 40 geführt, nur er als Einzelunternehmer war aus den getätigten Geschäften, wie den Textilverkäufen, berechtigt und verpflichtet und nur ihm könnte daher allenfalls die Dienstgeberfunktion gegenüber den von den Kontrollorganen am 08.05.2009 im Geschäftslokal in der römisch 40 in Salzburg angetroffenen Personen zukommen. Im gegenständlich bekämpften Bescheid wurde jedoch die im Güterbeförderungsbereich tätige bP, die römisch 40 mit Sitz in römisch 40, als Dienstgeberin bezeichnet, welche im Hinblick auf die obigen Ausführungen jedoch keinesfalls aus den im Textilgeschäft F. getätigten Geschäften unmittelbar berechtigt und verpflichtet gewesen ist. Der römisch 40 kommt daher gegenüber den am 08.05.2009 im Textilgeschäft F. in Salzburg angetroffenen Personen - unabhängig von einer allenfalls vorliegenden sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit der Genannten - keine Dienstgeberfunktion im Sinne des Paragraph 35, Absatz eins, erster Satz ASVG zu.

Da der XXXX folglich auch keine Meldepflichtverletzung im Sinne von § 33 ASVG vorzuwerfen ist, war ein Beitragszuschlag nicht zu verhängen und der bekämpfte Bescheid aufzuheben. Da der XXXX folglich auch keine Meldepflichtverletzung im Sinne von Paragraph 33, ASVG vorzuwerfen ist, war ein Beitragszuschlag nicht zu verhängen und der bekämpfte Bescheid aufzuheben.

Hinsichtlich der Stellungnahme der belangten Behörde vom 13.05.2015 ist abschließend festzuhalten, dass das Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG gemäß Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für die Verwaltungsgerichte als maßgebliches Prinzip anzusehen ist (vgl. VwGH vom 26.06.2014, ZI. Ro 2014/03/0063, vom 17.12.2014, ZI. Ro 2014/03/0066), sodass die mangelnde Dienstgeberfunktion der KG bei der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Berücksichtigung zu finden hatte. Hinsichtlich der Stellungnahme der belangten Behörde vom 13.05.2015 ist abschließend festzuhalten, dass das Amtswegigkeitsprinzip des Paragraph 39, Absatz 2, AVG gemäß Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für die Verwaltungsgerichte als maßgebliches Prinzip anzusehen ist vergleiche VwGH vom 26.06.2014, ZI. Ro 2014/03/0063, vom 17.12.2014, ZI. Ro 2014/03/0066), sodass die mangelnde Dienstgeberfunktion der KG bei der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Berücksichtigung zu finden hatte.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Wie sich aus der angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt, besteht zu § 35 Abs. 1 erster Satz ASVG und zu § 113 ASVG eine einheitliche Rechtsprechung und wird hiervon in der vorliegenden Entscheidung auch nicht abgewichen. Wie sich aus der angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt, besteht zu Paragraph 35, Absatz eins, erster Satz ASVG und zu Paragraph 113, ASVG eine einheitliche Rechtsprechung und wird hiervon in der vorliegenden Entscheidung auch nicht abgewichen.

Schlagworte

Beitragszuschlag, Dienstgebereignschaft, ersatzlose Behebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:L501.2004834.2.00

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at